

RS OGH 1998/3/24 1Ob82/98k, 3Ob6/11w, 1Ob226/15i

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.03.1998

Norm

ZPO §391 C

ZPO §392

Rechtssatz

Eine streitähnige Leistungsklage über die Gegenforderung hindert nicht deren Geltendmachung mittels prozessualer Aufrechnungseinrede in einem anderen Verfahren.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 82/98k
Entscheidungstext OGH 24.03.1998 1 Ob 82/98k

- 3 Ob 6/11w
Entscheidungstext OGH 13.04.2011 3 Ob 6/11w

Auch; Beisatz: Zwischen einer zur Aufrechnung eingewendeten Gegenforderung und einer selbständigen Klage zur Durchsetzung derselben Forderung besteht nämlich keine Streitähnlichkeit, sei es nun, dass die selbständige Klage zuerst eingebbracht wurde oder zuerst die Kompensationseinrede und dann erst die Klage erhoben wurde. (T1)

- 1 Ob 226/15i
Entscheidungstext OGH 24.11.2015 1 Ob 226/15i

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109746

Im RIS seit

23.04.1998

Zuletzt aktualisiert am

21.12.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at